

**Antrag auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation sowie der
Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung**

Bauvorhaben : _____

Gemarkung : _____ Flur: _____ Flurstück(e): _____

Straße : _____

Antragsteller(in) : _____ Tel.: _____

PLZ., Ort : _____

Entwurfsverfasser(in)/ Fachplaner(in) gemäß § 58 BauO NW

Name : _____

Anschrift : _____

Telefon : _____

Bevollmächtigte(r) : _____

Hiermit beantrage ich die Genehmigung für:

den Anschluss und die Benutzung des öffentlichen Kanals

die Einrichtung einer Abwasserbehandlungsanlage

Fettabscheider

Benzinabscheider

Ölabscheider

Koaleszenzabscheider

Angaben zum beantragten Anschluss:

es soll nur Schmutzwasser vom Grundstück abgeleitet werden, hierbei handelt es sich um:

häusliches Schmutzwasser gewerbliches Schmutzwasser

Gemäß § 51a LWG soll das Regenwasser nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Vorgesehene Art der Ableitung: _____

Hinweis: Bei Einleitung in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erforderlich, in der Regel ist dies die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann.

Es soll Schmutz- und Regenwasser vom Grundstück abgeleitet werden.

Die an den Kanal anzuschließende Fläche beträgt _____ m²

Begründung, aus welchem Grund das Regenwasser an die Kanalisation angeschlossen werden

soll: _____ (ggfs. auf separater Anlage)

Es ist eine Brauchwassernutzung vorgesehen

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass:

- der Anschluss an den öffentlichen Kanal sowie die Benutzung der Einrichtungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Heiligenhaus zu erfolgen hat.
- ich die Kosten für die Herstellung des Anschlusskanals und die Wiederherstellung der Einrichtungen des öffentlichen Verkehrsraumes nach den technischen Vorschriften der Stadt Heiligenhaus zu tragen habe.
- mit der Erstellung des Anschlusses nicht vor Erteilung der Genehmigung begonnen werden darf.
- die geplante Anschlussleitung nur von einem vom Sondervermögen Abwasser der Stadt Heiligenhaus anerkannten Tiefbauunternehmer erstellt werden darf.
- die Genehmigung widerrufen werden kann, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben erteilt worden ist.
- sich die Genehmigung ausschließlich auf die Anschlussleitung vom Anschluss an den öffentlichen Kanal bis zur ersten Revisionsöffnung auf dem Grundstück bezieht und keinerlei Rechte baurechtlicher Art abgeleitet werden können.
- Verstöße gegen diese Bestimmungen nach Ordnungsbehördengesetz geahndet werden können.

Die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben und den dazugehörigen Unterlagen wird mit der Unterschrift bescheinigt.

Ort/ Datum Unterschrift
Entwurfsverfasser(in)/
Fachplaner

Ort/ Datum Unterschrift
Bauherr(in)/ Betreiber(in)

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen 2-fach beigefügt:

- Baubeschreibung der Entwässerungsanlage
- Lageplan (Maßstab 1:500) mit eingetragener Entwässerungsanlage
- Gebäudegrundrißzeichnung mit eingetragener Entwässerungsanlage und Erdgeschossfußbodenhöhe (bezogen auf NN)
- Höhenplan der Anschlussleitung (bezogen auf NN)
- Checkliste zur Erarbeitung des Antrages
- sonstige Anlagen:
(z.B. bei Abwasserbehandlungsanlagen) _____

Checkliste

Diese Liste soll eine Hilfestellung bei der Erarbeitung des Antrags auf Genehmigung zum Anschluss an den Kanal sowie der Benutzung der Einrichtungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung geben, welche Punkte entsprechend den Richtlinien der Stadt Heiligenhaus beachtet werden müssen. Sie enthält auch Punkte, die nach den einschlägigen Vorschriften beachtet werden müssen, aber nicht der Prüfung unterliegen.

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet den/ die Entwurfsverfasser(in)/ Antragsteller(in) nicht von seiner/ ihrer eigenverantwortlichen Haftung.

- Anschlussleitung aus Polypropylen mind. DN 150 (gewählt: DN _____)
- Gefälle der Anschlussleitung mind. 2% und max. 5% (gewählt: % _____)
- Frostfreie Lage der Anschlussleitung (Überdeckung mind. _____ m)
- Rückstausicherung gemäß DIN 1986 und Entwässerungssatzung ist erforderlich/ nicht erforderlich.
- Drainagen sind nicht an einer Leitung angeschlossen, die zu einem Schmutz- oder Mischwasserkanal führen.
- Der Anschluss ist an einem vom SVA vorgegebenen Stutzen vorgesehen.
- Der Anschluss an den öffentlichen Kanal soll mittels Bohrstutzen erfolgen.
- Für den Anschluss an den öffentlichen Kanal ist ein zusätzlicher Schacht erforderlich, eine Schachtzeichnung ist beigelegt.
- Die Anbindung des Anschlusskanals soll an einen vorhandenen Schacht erfolgen, die Machbarkeit wurde mit der Kanalunterhaltung abgeklärt.
- Der erste Revisionsschacht auf dem Grundstück soll ein Absturzschacht werden, dieser soll mit innenliegendem Absturz ausgebildet werden.
- Es werden Leitungen von Ver- und Entsorgungsunternehmen gekreuzt, dieses wurde bei der Planung berücksichtigt.
- Die Möglichkeit einer schadlosen Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Regenwassers wurde geprüft.
- Eine Ableitung des Regenwassers im Sinne des § 51a LWG (Versickerung bzw. Ableitung in ein Gewässer) ist nicht möglich, eine Begründung ist als Anlage beigelegt.
- Ein Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 WHG für eine geplante Benutzung des Gewässers ist bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt (in der Regel ist dies die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann, Tel.: 02104/99-0)
- Das Grundstück erhält eine Zufahrt mit Gefälle zur Straße. Es wird sichergestellt, dass das Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück verbleibt bzw. schadlos abgeleitet wird.